



WEED Infokit

Entwicklungsländer in Westafrika zwischen multilateraler und bilateraler Handelspolitik

fact sheet 3

Westafrika und die WTO

Westafrika in der WTO

Von den 18 westafrikanischen Ländern sind derzeit 15 WTO-Mitglieder, und zwar bereits seit 1995 oder 1996. Das Aufnahmeverfahren mit Kap Verde läuft noch, der Inselstaat hat ebenso wie São Tomé und Príncipe bisher nur Beobachterstatus. Liberia ist kein WTO-Mitglied und hat auch keinen Aufnahmeantrag gestellt. Damit entfallen jeweils über 90 Prozent der Bevölkerung und Wirtschaftsleistung Westafrikas auf Länder, die der Welt handelsorganisation angehören. Aufgrund ihrer geringen Größe schließen sie sich in den Verhandlungen häufig regional zusammen oder treten als Teil noch größerer Gruppen auf. Zwar gilt in der WTO de jure das Prinzip ‚*Ein Land, eine Stimme*‘. De facto sind kleine und wirtschaftlich schwache Länder jedoch massiv benachteiligt, etwa dadurch, dass sie nicht zu informellen Gesprächen eingeladen werden (Hinterzimmer-Gespräche). Auch ist es ihnen bei Gipfeltreffen wegen der geringen Zahl der Delegierten teils nicht möglich, gleichzeitig an allen relevanten Arbeitsgruppen zu partizipieren.

So hat sich das Procedere eingebürgert, dass die westafrikanischen Staaten in der WTO als Teil der Gruppe der Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifik (AKP-Staaten) auf-treten. Die AKP-Gruppe ist Teil der Gruppe der 90 (G90), die neben den AKP die Länder der Afrikanischen Union und die Gruppe der ärmsten Staaten, die sog. ‚*Least Developed Countries*‘ (LDCs) umfasst, die Mitglieder der WTO sind.

Der Weg nach Hongkong

Im Dezember 2005 findet in Hongkong die sechste Ministerkonferenz der WTO statt. In den letzten Monaten davor steigt der Druck auf die Entwicklungsländer, neue Angebote zum Abbau von Handelsbarrieren vorzulegen. Für die WTO und ihren neuen Generalsekretär Pascal Lamy steht viel auf dem Spiel: ein erneutes Scheitern wie bei der letzten Ministerkonferenz im mexikanischen Cancun 2003 würde unweigerlich die Frage nach der Daseinsberechtigung der inzwischen mehr als zehn Jahre alten WTO stellen. Obwohl die G90 in den Agrarverhandlungen nicht alle Positionen teilen, eint sie der drohende Abbau bisheriger (einseitig gewährter) Präferenzen.

Aufgrund dieser Präferenzen sind viele G90-Mitglieder stark auf Marktzugänge in den Industrieländern angewiesen. Sie schlagen

daher vor, die Präferenzen solange zu erhalten, bis der Norden seine Agrarsubventionen abgebaut hat, die auf den Weltmärkten die Rohstoffpreise drücken. Ein Beispiel für das konzertierte Vorgehen Westafrikas in der WTO ist die Eingabe zugunsten der dortigen Baumwollproduzenten (vgl. fact sheet 7 „Landwirtschaft und Agrarexporte“). Ein weiterer kontrovers diskutierter Verhandlungspunkt ist auch der Marktzugang für Industriegüter (vgl. fact sheet 8 „Industrieproduktion“).

Singapur-Themen

Neben der Liberalisierung in den „klassischen“ Bereichen Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungen forderte die WTO zu Beginn der Doha-Runde auch Zugeständnisse der westafrikanischen Länder bei den sogenannten Singapur-Themen. Dazu zählen Investitionen, öffentliches

ECOWAS WTO-Mitglieder (Beitrittsdatum)

• Benin	(22.02.1996)
• Burkina Faso	(3.06.1995)
• Côte d'Ivoire	(1.01.1995)
• Gambia	(23.10.1996)
• Ghana	(1.01.1995)
• Guinea	(25.10.1995)
• Guinea-Bissau	(31.05.1995)
• Kamerun	(13.12.1995)
• Kap Verde	(Beobachterstatus)
• Liberia	(kein Mitglied)
• Mali	(31.05.1995)
• Mauretanien	(31.05.1995)
• Niger	(13.12.1996)
• Nigeria	(1.01.1995)
• São Tomé und Príncipe	(Beobachterstatus)
• Senegal	(1.01.1995)
• Sierra Leone	(23.07.1995)
• Togo	(31.05.1995)

Beschaffungswesen, Wettbewerbsregeln und Handels erleichterung. Nach Ansicht von Kritikern haben die ersten drei dieser Themen keinen zwingenden Bezug zur globalen Handelspolitik und sind daher im WTO-Rahmen unangebracht. Auf Druck einer breiten Koalition von – auch westafrikanischen – Entwicklungsländern wurden die ersten drei Themen auch in der Rahmenerklärung vom Juli 2004 aus der laufenden Doha-Runde ausgeschlossen. Dies war ein in seiner Art einzigartiges Indiz dafür, dass Entwicklungsländer in der WTO wesentliche Akzente setzen können, sofern sie geschlossen auftreten.

Handelserleichterung bleibt allerdings weiter auf der WTO-Verhandlungsagenda. Dabei geht es um die Vereinfachung von Zoll- und Einfuhrbestimmungen und die Verringerung bürokratischer Anforderungen im Außenhandel. Nach Schätzungen der UNCTAD könnten Transaktionskosten, die gegenwärtig zwischen 7 und 10 Prozent des Welthandels ausmachen, um ein Viertel gesenkt werden. Potentielle Nachteile für Westafrika liegen in den hohen Kosten zur Umsetzung handels erleichternder Maßnahmen und dem Verlust von Lenkungsfunktionen zum Schutz einheimischer Produkte.

Auch wenn drei der Singapur-Themen in der laufenden Doha-Runde nicht mehr verhandelt werden, sind sie damit nicht von der handelspolitischen Agenda der EU und der USA verschwunden. Im Gegenteil versuchen diese jetzt verstärkt, sie in regionalen Freihandelsabkommen – z.B. EPAs - auf die Tagesordnung zu setzen (vgl. fact sheet 5 „EU-Handelspolitik“).

Sonder- und Vorzugsbehandlung

Die EU hat in den beginnenden EPA-Verhandlungen mit den AKP-Regionen immer wieder

betont, einer der Gründe für die notwendige Revision der Lomé-Abkommen sei deren mangelnde Kompatibilität mit geltendem WTO-Recht. In der Tat hatten andere Länder sich durch die den AKP eingeräumten Präferenzen benachteiligt gefühlt. Nach dem Meistbegünstigungs-Prinzip müssen Handelserleichterungen, die von einem Akteur einem WTO-Mitglied oder einer Gruppe gewährt werden, auch für alle anderen WTO-Mitglieder zu nutzen sein.

Die Beziehungen zwischen bilateralen und multilateralen Handelsabkommen werden momentan in der WTO neu verhandelt, wobei Entwicklungsländer größere Flexibilität für bilaterale Abkommen fordern als die Industrieländer. Die AKP-Staaten haben, unter Vorsitz Botswanas, ihre Position in der *Negotiating Group on Rules* durch eine Eingabe vom April 2004 dargestellt. Sie plädieren dafür, Sonder- und Vorzugsbehandlung (S&D) für Entwicklungsländer in Nord-Süd-Bündnissen zu ermöglichen. Außerdem treten sie für den Erhalt der Ermächtigungsklausel ein, die Ausnahmen für Süd-Süd-Bündnisse ermöglicht. Die AKP-Staaten argumentieren, der Art. XXIV des *General Agreement on Trade and Tariffs* (GATT) von 1994 sei relativ direkt aus der entsprechenden Bestimmung des GATT 1947 übernommen. Damals habe es kaum oder gar keine Nord-Süd-Freihandelsabkommen gegeben, so dass es nicht verwunderlich sei, dass dieser die Entwicklungsinteressen von Ländern des Südens nicht berücksichtigt.

Die AKP erkennen an, dass Art. XXIV in seiner momentanen Auslegung *de facto* einige Flexibilität für ihre Schutzinteressen bietet. Nötig sei aber eine voraussehbare, eindeutige Regelung *de jure*. Diese *de facto* Flexibilität werde aber ohnehin durch Entscheidungen des WTO-Streitschlichtungsmechanismus eingeschränkt.

Dieser hatte etwa 1996 der Türkei (die damals gerade eine Zollunion mit der EU eingegangen war) untersagt, Mengenbeschränkungen für den Import von Textilien aus Indien zu verhängen.

WTO und regionale Bündnisse

Ein anderes Argument der AKP-Staaten für die Reform des Art. XXIV GATT ist der Verweis auf Art. 5 des Dienstleistungsabkommens GATS, wo sich S&D-Regeln finden. Zum Verständnis der „angemessenen Zeitspanne“ (zum Erreichen des angestrebten Grades an Liberalisierung) schlagen die AKP vor, diese sollte mindestens 18 Jahre umfassen, um den besonderen Schutzbedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung zu tragen. Bisher galt in der WTO die gewohnheitsmäßige Regelung, dass Übergangsfristen nur „in Ausnahmefällen“ 10 Jahre überschreiten dürfen. Umstritten ist auch der Grad der Liberalisierung, der nach bisheriger Lesart von Art. XXIV des GATT mindestens 90 Prozent betragen sollte. Die AKP wollen explizit die Möglichkeit festgeschrieben wissen, dass eine asymmetrische Liberalisierung möglich ist, wie sie etwa in einem bilateralen Freihandelsabkommen zwischen der EU und Südafrika angewendet wurde.

Zum Vorschlag der AKP-Staaten bezüglich dieser Reform hat die EU beschränkte Zustimmung geäußert. So seien die bisherigen Regelungen zu verschiedenen Arten von Freihandelsabkommen für Entwicklungsländer „wenig kohärent“ und „unlogisch“. Grundsätzlich argumentiert die EU, regionale Integration biete vielversprechende Entwicklungschancen auch für die am wenigsten entwickelten Länder. Die WTO müsse berücksichtigen, dass Freihandelsabkommen mit diesen Staaten aufgrund des geringeren Handelsvolumens eine weniger schwerwiegende Diskriminierung Dritter bedeute. **November 2005**

Zum Weiterlesen: WEED Broschüre „From Cancún to Hong Kong, Challenging corporate led trade liberalisation“, zu bestellen unter:

www.weed-online.org/publikationen/bestellung/index.html

Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung (WEED), Torstr. 154, 10115 Berlin, Germany,

Tel.: +49-30-27582163, E-Mail: weed@weed-online.org, www.weed-online.org

* Gefördert von der InWEnt gGmbH aus Mitteln des BMZ *